



INHALT: Vollzug Tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest - Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 07/2023 des Landkreises Pfaffenhofen vom 01.03.2023 über die Einrichtung einer Überwachungszone betreffend Teile der Gemeinde Münchsmünster

Landratsamt

Vollzug Tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 07/2023 des Landkreises Pfaffenhofen vom 01.03.2023 über die Einrichtung einer Überwachungszone betreffend Teile der Gemeinde Münchsmünster

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlassene tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest Nr. 07/2023 vom 01.03.2023 wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung

I.

Seit dem amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest am 28.02.2023 auf dem Gebiet der Gemeinde Train (Lkr. Kelheim) ist im Rahmen der durchgeführten amtlichen Untersuchungen der Geflügelbetriebe in der Schutz- und Überwachungszone kein weiterer Krankheitsfall in einem Hausgeflügelbestand festgestellt worden. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine weitere Verbreitung der Tierseuche durch den Ausbruch im betroffenen Betrieb stattgefunden hat. Der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Ausbruchsbestand im Landkreis Kelheim kann als getilgt betrachtet werden.

Das Landratsamt Kelheim hat daher seine am 01.03.2023 erlassene Allgemeinverfügung zum 01.04.2023 aufgehoben.

Damit kann auch die errichtete Überwachungszone im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm aufgehoben werden. Die Überwachungszone betraf die Gemeindeteile der Gemeinde Münchsmünster (Au, Auhausen, Dirnbergermühle, Forstpriel, Münchsmünster, Niedermühle).

Im Rahmen der in den Betrieben durchgeführten Kontrollen in Schutz- und Überwachungszone ergaben sich keine Hinweise auf Krankheitsfälle der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI).

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen sind damit abgeschlossen.

Eine längere Frist zur Aufrechterhaltung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist nach Risikoeinschätzung des Veterinäramtes Pfaffenhofen nicht erforderlich, da keine weiteren Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln festgestellt worden sind.

Die Allgemeinverfügung Nr. 07/2023 vom 01.03.2023 kann somit aufgehoben werden.

II.

Das Landratsamt Pfaffenhofen ist gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen, 03.04.2023

45/563.9

Albert Gürtner
Landrat